



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Linda Müller
Studentin
Islergasse 1
8703 Erlenbach

Telefon +41 78 875 15 53
muellin@student.ethz.ch

Zürich, 24. Dezember 2020

Gesuch um Aufnahme der Vielblättrigen Lupine in den Anhang 2 der Freisetzungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind Umweltnaturwissenschaftsstudierende im 3. Semester an der ETH Zürich. Im Rahmen der Lehrveranstaltung «Umweltproblemlösen» beschäftigten wir uns in Gruppen mit dem Thema «Nachhaltiges Wassermanagement im Oberengadin unter Berücksichtigung des Klimawandels». Ziel davon ist es, Massnahmen zu entwickeln, welche aktuelle und zukünftige Probleme ansprechen bzw. lösen und zur Förderung eines nachhaltigen Wassermanagements im Oberengadin beitragen.

Unsere Projektgruppe befasst sich im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mit dem Thema der Neophyten in revitalisierten Flussabschnitten, insbesondere der Vielblättrigen Lupine, da diese entlang von Inn und Flaz im Oberengadin Probleme bereitet. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und Freisetzung der Vielblättrigen Lupine möchten wir, dass diese Pflanze in den Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) aufgenommen wird.

Mit der Unterstützung des WWF Schweiz, des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) Graubünden, Pro Natura Graubünden und der Gemeinde Bever haben wir deshalb das vorliegende Gesuch erarbeitet, welches wir parallel zu dieser Einreichung auch an Gian-Reto Walther, den Verantwortlichen der Neobiota in der Sektion Biodiversitätspolitik des BAFU haben zukommen lassen.

Im Namen aller Unterzeichnender stellen wir Ihnen hiermit folgenden Antrag.

Antrag:

Das UVEK wird nach Art. 59 FrSV darum ersucht, den Anhang 2 Ziffer 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) mit der Vielblättrigen Lupine (*Lupinus polyphyllus*) zu ergänzen.

Begründung:

Gebietsfremde invasive Arten schaden unter anderem der biologischen Vielfalt, der Gesundheit von Mensch und Tier und beeinträchtigen Ökosysteme durch ihre unkontrollierte Verbreitung. Aus diesem Grund wird ihr Umgang in der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) eingeschränkt. Zudem werden weitere Arten, die als invasive Neophyten eingestuft sind, auf der Schwarzen Liste von Info Flora aufgeführt. Das Vorkommen und die Ausbreitung dieser Arten sollte verhindert werden, ihre Freisetzung wird jedoch nicht eingeschränkt.¹ Hierzu gehört unter anderem auch die Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*), die eine sehr grosse Ausbreitungsamplitude hat und sich somit in der ganzen Schweiz ausbreiten kann.² Folgendes Bild zeigt beispielhaft die Verbreitung der Vielblättrigen Lupine am Flaz in Samedan.



My Switzerland (2020), Flaz Uferweg: <https://www.myswitzerland.com/de-ch/erlebnisse/route/flaz-uferweg/>

Für die Arten der Schwarzen Liste und somit auch für die Vielblättrige Lupine besteht beim Verkauf eine Informationspflicht über ihren invasiven Charakter. Dennoch ist die Vielblättrige Lupine, laut dem Gärtnereiverband Jardin Suisse, eine sehr beliebte Garten-/Zierpflanze und wird weiterhin oft gekauft und freigesetzt. Von den privaten Gärten aus kann sie sich in der Natur unkontrolliert weiterverbreiten. Dies ist besonders in revitalisierten Gebieten ein grosses Problem, da die Lupine als Pionierpflanze solche neu geschaffenen Lebensräume sehr effizient besiedelt und damit einheimische Arten verdrängt. Dadurch sind die Ziele zur Förderung der einheimischen Biodiversität durch Revitalisierungen gefährdet. Neue Erkenntnisse zur Bedrohung durch die Vielblättrige Lupine wurden unter anderem aus den revitalisierten Flussabschnitten von Inn und Flaz bei Bever und Samedan im Oberengadin gewonnen. Dort verbreitet sich die Vielblättrige Lupine und schmälert die ortstypische Biodiversität.

¹ Info Flora (2014), Schwarze Liste: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

² Info Flora (2019), Info Blatt Vielblättrige Lupine: https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_lupi_pol_d.pdf



Diese Problematik wird nicht nur von den lokalen Gemeinden und Behörden anerkannt, sondern auch in einer Untersuchung der ZHAW belegt.³ Unserer Meinung nach sollen die oben genannten neuen Erkenntnisse gemäss Art. 59 FrSV dazu eingesetzt werden, den Anhang 2 der FrSV mit der Vielblättrigen Lupine zu ergänzen.

Um dieser Problematik an anderen Standorten vorzubeugen, hat der Bund gemäß dem Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 USG, SR 814.01) den Auftrag, solche schädlichen Einwirkungen frühzeitig zu verhindern. Durch Aufnahme in die FrSV wäre die weitere Verbreitung und Ausbringung der Vielblättrigen Lupine schweizweit eingeschränkt. Somit könnten auch weitere sehr hohe Kosten und Aufwände für Projekte zur Eindämmung und Bekämpfung dieses Neophyten eingespart werden. Obwohl ein Verbot dieser Pflanze zu Einbussen in der Gartenbranche führen könnte, überwiegen die Interessen der öffentlichen Hand, namentlich mit den eingesparten Geldmitteln für Revitalisierungen die Biodiversitätsziele zu erreichen, das unternehmerische Interesse der Gärtnereien. Zudem kann die Vielblättrige Lupine als Zierpflanze beispielsweise durch einheimische Arten wie dem Hohen Rittersporn (*Delphinium elatum*) oder dem Sperrkraut (*Polemonium coeruleum*) ersetzt werden.⁴

Im Sinne des Art. 15 Abs. 1 lit. b der FrSV ist der Umgang mit invasiven Neophyten so einzuschränken, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen soll die Vielblättrige Lupine in den Anhang 2 der FrSV aufgenommen werden.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, unserem eingangs gestellten Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Die Studierendengruppe

Selina Hess, Linda Müller, Stefan Tobler

A. Eisenhut (WWF Schweiz), R. Fehr (ANU GR), F. Guidon (Bever), Dr. A. Lenz (Pro Natura GR)

³ Haag, S. & Nobis, M.P. & Krüsi, Bertil. (2013). Do invasive neophytes profit from river restoration programmes? Investigations along rivers in Switzerland. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45. 357-364.

⁴ Andreas Gigon (2007) Ersatz-Pflanzenarten für die unerwünschten gebietsfremden Arten (invasive Neophyten) der Schwarzen und der Beobachtungsliste der Schweiz: https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/neophyten_diverses/neophyten-ersatzarten.pdf